



Kompaktstudium Testamentsvollstreckung

Weiterbildung an der EBS Executive School



Professor Dr. Rolf Tilmes
Academic Director
Finance & Wealth Management
EBS Executive School

Die EBS Executive School ist ein Teil der EBS Universität für Wirtschaft und Recht. 1971 als erste private Business School Deutschlands gestartet, hat sich die EBS nicht nur in der Primärausbildung von Bachelor- und Master-Studenten einen exzellenten Ruf in Wissenschaft und Wirtschaft erarbeitet. Frühzeitig hat sie außerdem die Bedürfnisse professioneller Executive Education identifiziert. In der Weiterbildung sind wir seit Jahrzehnten erfolgreich auf dem Markt etabliert und genießen einen erstklassigen Ruf durch die optimale Verbindung von Wissenschaft, Internationalität und klarer Praxisorientierung. Mit jährlich knapp 2.100 Teilnehmern gehört die EBS Executive School heute zu den wichtigsten Anbietern universitärer Weiterbildung in Deutschland.

Das seit über 20 Jahren unter der Marke der EBS Finanzakademie existierende Weiterbildungsangebot des PFI Private Finance Institute gehört zu den ersten Angeboten der EBS im Executive Education-Bereich. Mit ihrem Kontaktstudium Finanzökonomie war die EBS Finanzakademie Geburtshelfer des Financial Planning-Gedankens in Deutschland. Als Gründungsmitglied des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. hat es so die Zertifizierung zum CERTIFIED

FINANCIAL PLANNER-Professional nach Kontinentaleuropa geholt.

Heute ist Financial Planning eines der zentralen Dienstleistungsangebote im gehobenen Privatkundengeschäft. Das Kontaktstudium Finanzökonomie hat sich zur Referenz etabliert. Neben den Klassiker sind zusätzliche Weiterbildungsstudiengänge in den Bereichen Beratungskompetenz, Alternative Investments und Capital Market Products getreten, die mit so renommierten Partnern wie der Deutschen Börse oder dem Bundesverband Alternative Investments (BAI) konzipiert und durchgeführt werden.

Das Kompaktstudium Testamentsvollstreckung trägt dieser Entwicklung Rechnung und das Universitätszertifikat Testamentsvollstrecker (EBS) nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums signalisiert (potenziellen) Kunden qualifizierte Dienstleistung nach dem aktuellen Wissensstand des Berufsfeldes.

Darüber hinaus eröffnen sich für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Finanzdienstleister neue Geschäftsfelder. Die Testamentsvollstreckung kann diesen Marktteilnehmern dazu dienen, nicht nur einzelne Kunden zu Lebzeiten zu binden, sondern generationsübergreifend Dienstleistungen rund um das Vermögen zu erbringen.

Insofern wünsche ich Ihnen im Namen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht und der EBS Executive School viel Freude und Erfolg beim Kompaktstudium Testamentsvollstreckung und begrüße Sie herzlich auf unserem Campus im Rheingau.

Wir freuen uns auf Sie!

Kompaktstudium Testamentsvollstreckung



Neben den rechtlichen Aspekten, die zur Durchführung der Testamentsvollstreckung unverzichtbar sind, liegt ein Schwerpunkt des **Kompaktstudiums Testamentsvollstreckung** auf wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Nach Auffassung der EBS werden diese Gesichtspunkte im Rahmen des Testamentsvollstreckungsprozesses oftmals vernachlässigt, obwohl fundierte Kenntnisse in diesem Bereich gerade für die Vermögensverwaltung im Rahmen der Dauertestamentsvollstreckung notwendig sind. Es besteht für die Dienstleistungsanbieter somit durch dokumentierte Kenntnisse die Möglichkeit, sich von anderen Marktteilnehmern positiv abzuheben.

Neben den beiden genannten Aspekten werden weitere Schwerpunkte in den mit erheblicher Komplexität verbundenen Bereichen der internationalen und der unternehmerischen Testamentsvollstreckung gebildet. Darüber hinaus sind ein wesentlicher Bestandteil des Curriculums auch die gesetzlichen Reglementierungen der Testamentsvollstreckung, die ausführlich vorgestellt und diskutiert werden.

Abgerundet wird der Lehrgang durch ausführliche Fallbeispiele, die auf die Tätigkeit in der Praxis vorbereiten, z.B. Testamentsvollstreckung und Digitaler Nachlass. Das Kompaktstudium vermittelt so umfassendes, in der Praxis anwendbares Wissen über alle Teilbereiche der Testamentsvollstreckung.

Studieninhalte im Kompaktstudium

Ziel ist die Ausbildung von Testamentsvollstreckern, die das rechtliche Handwerkzeug der Testamentsvollstreckung und der ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung beherrschen, die über vertiefte Kenntnisse der Vermögensverwaltung verfügen und eine ökonomisch orientierte Testamentsvollstreckung unter Vermeidung von kostspieligen und langwierigen Erbprozessen anstreben.

Erfolgreiche Absolventen erhalten das Universitätszertifikat mit dem Titel **Testamentsvollstrecker (EBS)** und werden auf Wunsch online im Testamentsvollstreckerverzeichnis des PFI Private Finance Institute / EBS Finanzakademie aufgeführt.

Als Online-Ergänzung zum Präsenzstudium haben Teilnehmer und Dozenten exklusiv Zugang zum EBS.Net, dem Extranet des PFI Private Finance Institute / EBS Finanzakademie. Hier können sich die Teilnehmer in Diskussions-Foren untereinander oder mit Dozenten austauschen, auf zusätzliche und ergänzende Informationen sowie aktuelle Forschungsergebnisse der EBS Business School in elektronischer Form zurückgreifen und den Bibliotheksbestand einsehen.

» **Meine Motivation war ganz klar, bei künftigen TV rechtssicher und strukturiert vorgehen zu können. Für mich persönlich war das Studium extrem hilfreich und praxisorientiert. Die ausgehängten Unterlagen sind in der Praxis sehr gut einsetzbar. Ich glaube alle TN wurden stark sensibilisiert, auf was bei der Übernahme des Mandats TV geachtet werden sollte/muss.**«

Michael Willibald



1 Motive und Arten der Testamentsvollstreckung – Rechtsstellung des Testamentsvollstreckers

1.1 Motive und Zweck der Einsetzung eines Testamentsvollstreckers

- 1.1.1 Vereinfachung der Nachlassabwicklung
- 1.1.2 Vereinfachung der Nachlassverwaltung
- 1.1.3 Erfüllung von Vermächtnissen, Auflagen und Teilungsanordnungen
- 1.1.4 Einbringung von Sachkunde und Kompetenz
- 1.1.5 Minimierung des Konfliktpotenzials innerhalb einer Familie
- 1.1.6 Schutz vor unmittelbarem Zugriff der Erben
- 1.1.7 Schutz vor dem Zugriff von Gläubigern
- 1.2 **Potenzielle Nachteile einer Testamentsvollstreckung**
 - 1.2.1 Machtfülle des Testamentsvollstreckers
 - 1.2.2 Fehlende Kontrollinstanz
 - 1.2.3 Unsicherheit in der Person des Testamentsvollstreckers
 - 1.2.4 Gängelung der Erben
 - 1.2.5 Verwaltungsaufwand und Kosten

1.3 Alternativen zur Anordnung einer Testamentsvollstreckung

- 1.3.1 Vermächtnis, Auflage und Strafklausel
- 1.3.2 Vollmachtserteilung

1.4 Rechtsstellung und persönliche Voraussetzungen des Testamentsvollstreckers

- 1.4.1 Treuhänder und Amtsinhaber
- 1.4.2 Verhältnis des Testamentsvollstreckers zu den Erben
- 1.4.3 Verhältnis zum Nachlassgericht
- 1.4.4 Verhältnis zum Vormundschafts- und Familiengericht
- 1.4.5 Verhältnis zu Banken und anderen Dritten

1.5 Art, Umfang und Dauer einer Testamentsvollstreckung

- 1.5.1 Abwicklungsvollstreckung
- 1.5.2 Auseinandersetzungsvollstreckung
- 1.5.3 Verwaltungsvollstreckung
- 1.5.4 Dauertestamentsvollstreckung
- 1.5.5 Nacherbentestamentsvollstreckung
- 1.5.6 Vermächtnisvollstreckung
- 1.5.7 Testamentsvollstreckung als Beschränkung in guter Absicht

1.6 Beschränkungen und Erweiterungen der Befugnisse des Testamentsvollstreckers

2 Gesetzliche Reglementierung – Anbieter der Dienstleistung

2.1 Berufsständische und wettbewerbsrechtliche Reglementierung

- 2.1.1 Ziele und Inhalt der gesetzlichen Reglementierung
- 2.1.2 Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung
- 2.1.3 Auswirkungen auf die Anbieter

2.2 Berufsgruppen und Institutionen als Anbieter der Dienstleistung

- 2.2.1 Rechtsanwälte
- 2.2.2 Notare
- 2.2.3 Steuerberater
- 2.2.4 Wirtschaftsprüfer
- 2.2.5 Finanzdienstleister
- 2.2.6 Kreditinstitute und andere juristische Personen

Studieninhalte im Kompaktstudium



3 Beginn, Nachweis, Durchführung und Ende des Testamentsvollstreckeramtes

3.1 Beginn des Amtes

- 3.1.1 Anordnungen des Erblassers
 - 3.1.1.1 Einzeltestament
 - 3.1.1.2 Gemeinschaftliches Testament
 - 3.1.1.3 Erbvertrag
 - 3.1.1.4 Formulierungen und Auslegungen
 - 3.1.1.5 Widerruf und Änderungen
- 3.1.2 Ernennung des Testamentsvollstreckers
 - 3.1.2.1 Ernennung durch den Erblasser
 - 3.1.2.2 Ernennung durch das Nachlassgericht
 - 3.1.2.3 Ernennung durch Dritte
 - 3.1.2.4 Ernennung durch Testamentsvollstrecker
- 3.1.3 Annahme bzw. Ablehnung des Amtes
- 3.1.4 Vorbereitende Tätigkeiten des Testamentsvollstreckers
 - 3.1.4.1 Anlegen einer Testamentsvollstreckerakte und eines -kontos
 - 3.1.4.2 Sofortmaßnahmen im Erbfall

3.2 Nachweis des Amtes und Register- eintragungen

- 3.2.1 Testamentsvollstreckerzeugnis
- 3.2.2 Eröffnungsprotokoll
- 3.2.3 Annahmезеugnis
- 3.2.4 Erbschein
- 3.2.5 Grundbuch
- 3.2.6 Handelsregister

3.3 Konstituierung des der Verwaltung unterliegenden Nachlasses

- 3.3.1 Ermittlung, Inbesitznahme und Verwahrung des Nachlasses
- 3.3.2 Erstellung des Nachlassverzeichnisses
- 3.3.3 Regelung von Nachlassverbindlichkeiten
- 3.3.4 Begleichung von Erbschaftsteuerschulden
- 3.3.5 Ermittlung der Erben
- 3.3.6 Kommunikation mit Dritten

3.4 Besondere Aufgaben des Testamentsvollstreckers

- 3.4.1 Auseinandersetzung des Nachlasses
 - 3.4.1.1 Auseinandersetzungsplan
 - 3.4.1.2 Rechte der Erben
 - 3.4.1.3 Vollzug des Auseinandersetzungsplans
 - 3.4.1.4 Auseinandersetzungvereinbarung
- 3.4.2 Verfügung über Grundbesitz
- 3.4.3 Prozessführung
 - 3.4.3.1 Aktivlegitimation
 - 3.4.3.2 Passivlegitimation
- 3.4.4 Testamentsvollstreckung und Nachlassinsolvenz
- 3.4.5 Testamentsvollstreckung und Schutz des Erbenpflichtteils
- 3.4.6 Testamentsvollstreckung und divergierende postmortale Vollmachten

3.5 Typische Fehlerquellen bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker

3.6 Beendigung der Testamentsvollstreckung

- 3.6.1 Erledigung der Aufgaben, Zeitablauf, Bedingungeintritt
- 3.6.2 Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Testamentsvollstreckers
- 3.6.3 Kündigungsrecht des Testamentsvollstreckers
- 3.6.4 Entlassung des Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht
- 3.6.5 Folgen der Beendigung

3.7 Praxisfälle

4 Grundsätze ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung sowie Pflichten und Haftung des Testamentsvollstreckers

4.1 Grundsätze ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung

- 4.1.1 Wirtschaftlichkeit und produktive Verwaltung
- 4.1.2 Spekulative Geschäfte und Diversifikationsgebot
- 4.1.3 Verhalten bei Interessenskonflikten
- 4.1.4 Überwachung der Nachlassentwicklung

4.2 Auskunfts-, Benachrichtigungs-, Rechenschafts- und Herausgabepflichten

- 4.2.1 Anspruchsberechtigte
- 4.2.2 Zweck und Umfang der Informationspflichten
- 4.2.3 Nachlassverzeichnis
- 4.2.4 Jährliche Rechnungslegung
 - 4.2.4.1 Grundsatz und Rechtsnatur des Anspruchs
 - 4.2.4.2 Umfang und Form der Rechnungslegung
- 4.2.5 Kostentragung

4.3 Der Testamentsvollstrecker im Steuerverfahren

- 4.3.1 Steuersubjekt und Zurechnung
- 4.3.2 Steuererklärungspflicht und Ausübung von Wahlrechten
- 4.3.3 Anzeigepflichten gegenüber der Finanzverwaltung
- 4.3.4 Vollstreckung von Steuerschulden in den Nachlass
- 4.3.5 Steuerliche Haftungsgefahren

4.4 Rechtsfolgen ordnungswidriger Nachlassverwaltung

- 4.4.1 Haftungsgrundlagen
- 4.4.2 Erbe, Vermächtnisnehmer und Dritte als Haftungsgläubiger
- 4.4.3 Voraussetzungen, Dauer und Befreiung von der Haftung

4.5 Strategien zur Haftungs- begrenzung und Schutz durch Versicherungen

» Da ich bereits von Mandanten als Testamentsvollstrecker mandatiert bin, war eine Fortbildung nahe liegend. Ferner wird auch künftig immer wieder aus meinem Mandantenkreis eine Testamentsvollstreckung thematisiert werden. Die Ausbildung war sehr umfangreich und gab viele Einblicke in die mit der TV einhergehenden Fallstricke, insbesondere durch die reichlich praktischen Erfahrungsberichte der Dozenten.«

Christoph Otter

- 5 Vermögensverwaltung durch den Testamentsvollstrecker**
 - 5.1 Gesetzliche Vorgaben
 - 5.2 Anforderungen der Rechtsprechung
 - 5.3 Ordnungsgemäße Verwaltung in der Praxis
 - 5.4 Verwaltungsanordnungen des Erblassers
 - 5.5 Sonstige Umstände
 - 5.6 Praxishinweise
- 6 Vergütung und Besteuerung des Testamentsvollstreckers**
 - 6.1 Grundsatz der „angemessenen Vergütung“ in Rechtsprechung und Praxis
 - 6.2 Vergütungsvereinbarung mit dem Erblasser
 - 6.3 Vergütungsvereinbarung mit den Erben
 - 6.4 Arten der Vergütung des Testamentsvollstreckers
 - 6.4.1 Vergütung nach Zeitaufwand
 - 6.4.2 Vergütung nach Umfang und Wert des Nachlasses
 - 6.5 Arten der Gebührenerhebung
 - 6.5.1 Grundgebühr
 - 6.5.2 Konstituierungsgebühr
 - 6.5.3 Verwaltungsgebühr
 - 6.5.4 Auseinandersetzungsgebühr
 - 6.5.5 Zuschläge für Erschwernisse
 - 6.6 Weitere wertmäßige Vergütungsansätze
 - 6.6.1 Empfehlung des Deutschen Notarvereins
 - 6.6.2 Eckelskemper'sche Tabelle
 - 6.6.3 Möhring'sche Tabelle
 - 6.6.4 Rheinische Tabelle
 - 6.6.5 Weitere Ansätze
 - 6.7 Aufwendersatz
- 6.8 Vergütungsanspruch und -durchsetzung**
 - 6.8.1 Vergütung mehrerer Testamentsvollstrecker
 - 6.8.2 Vergütung Dritter
 - 6.8.3 Fälligkeit und Verjährung
 - 6.8.4 Vorschuss und Entnahmen
 - 6.8.5 Geltendmachung
- 6.9 Steuerliche Konsequenzen der Vergütung**
 - 6.9.1 Einkommensteuerliche Konsequenzen
 - 6.9.2 Erbschaftsteuerliche Konsequenzen
 - 6.9.3 Umsatzsteuerliche Konsequenzen
 - 6.9.4 Gewerbesteuerliche Konsequenzen
- 7 Testamentsvollstreckung und Unternehmensrecht**
 - 7.1 Motive und Grenzen einer Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich
 - 7.2 Testamentsvollstreckung bei einzelkaufmännischen Unternehmen
 - 7.2.1 Vollmachtslösung
 - 7.2.2 Treuhandlösung
 - 7.2.3 Weisungsgeberlösung
 - 7.3 Testamentsvollstreckung bei vollhaftenden Beteiligungen
 - 7.4 Testamentsvollstreckung bei Kommanditanteilen
 - 7.5 Testamentsvollstreckung bei der Stillen und der Partnerschaftsgesellschaft
 - 7.6 Testamentsvollstreckung bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
 - 7.7 Umwandlungsbefugnis und Gestaltungsmöglichkeiten des Testamentsvollstreckers
 - 7.7.1 Vornahme von Umwandlungen
 - 7.7.2 Neugründung
 - 7.7.3 Erwerb von Anteilen
 - 7.8 Testamentsvollstrecker als Geschäftsführer, Aufsichtsrat und Gesellschaftsorgan
 - 7.9 Praxisfälle
- 8 Testamentsvollstreckung mit internationalem Bezug**
 - 8.1 Grenzüberschreitende Testamentsvollstreckung
 - 8.1.1 Testamentsvollstreckerstatut im internationalen Privatrecht
 - 8.1.2 Abgrenzung des Erb- zum Sachenrechts- und Gesellschaftsstatut
 - 8.1.3 Testamentsvollstreckung und internationales Verfahrensrecht
 - 8.1.4 Kooperation mit ausländischen Behörden und Unternehmen
 - 8.1.5 Internationale Nachlass- und Erbenermittlung
 - 8.1.6 Betrachtung der Testamentsvollstreckung in verschiedenen Ländern
 - 8.1.6.1 USA
 - 8.1.6.2 Schweiz
 - 8.1.6.3 Österreich
 - 8.1.6.4 Spanien
 - 8.1.6.5 Andere Länder
 - 8.2 Internationale Nachlassvollmacht
 - 8.3 Praxisfälle
- 9 Geschäftsmodell Testamentsvollstreckung in der Praxis**
 - 9.1 Potenzialanalyse
 - 9.1.1 Definition der Dienstleistungszielgruppe
 - 9.1.2 Testamentsvollstreckung als Kundenbindungselement
 - 9.2 Konzept und Umsetzung des neuen Geschäftsfeldes
 - 9.2.1 Bildung einer neuen Organisationseinheit und Implementierung in das bestehende Dienstleistungsangebot
 - 9.2.2 Einbindung in das Financial und Estate Planning
 - 9.2.3 Preiskalkulation
 - 9.2.4 Marketingmaßnahmen
 - 9.2.5 Akquisition neuer Mandate
 - 9.2.6 Zusammenarbeit mit strategischen Partnern
 - 9.2.7 Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter

Dozentenspiegel



Die Reputation des Kompaktstudiums Testamentsvollstreckung basiert zu einem großen Anteil auf ihren Dozenten. Neben Wissenschaftlern werden insbesondere führende Praktiker als Dozenten hinzugezogen.

Folgende Dozenten halten regelmäßig Vorlesungen im Kompaktstudium Testamentsvollstreckung:

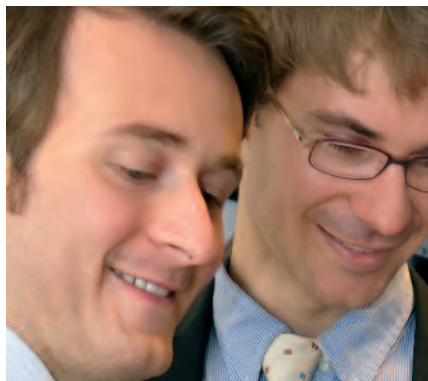
Bonefeld, Dr. Michael, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Familienrecht, Bonjour Rechtsanwälte, München

Fehrenbacher, Prof. Dr. Oliver, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Steuerrecht, Universität Konstanz, Konstanz

Tolksdorf, Dr. Georg, Rechtsanwalt, Deutsche Bank AG, Testamentsvollstreckung, Hamburg

von Heydebreck, Alexander, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltskanzlei Alexander von Heydebreck, Seevetal

Zulassungsvoraussetzungen



Das Kompaktstudium Testamentsvollstreckung ist für folgende Adressaten konzipiert:

- Freie Finanzdienstleister und Führungsnachwuchs- und Fachkräfte von Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsgesellschaften, die den Vermögensübergang ihrer Privat- oder Firmenkunden auf die Nachfolgeneration planen und umsetzen
- Rechtsanwälte und Steuerberater, die das Beratungspotenzial erkannt haben und die Chance nutzen möchten, ihr bisheriges Tätigkeitsfeld erfolgreich weiter zu entwickeln und auszubauen
- Endkunden mit entsprechendem Vermögen, die sich nicht nur auf ihre Berater verlassen möchten

Als Bewerber zum Kompaktstudium Testamentsvollstreckung werden zugelassen:

1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.



2. Personen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:

- Absolventen der EBS Executive School, der Frankfurt School of Finance & Management, der Akademie Deutscher Genossenschaften, der Sparkassenakademie, einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und Realkredit,
- Bankfachwirte, Sparkassenfachwirte, Versicherungs-Fachwirte, Fachwirte für Finanzdienstleistungen, Verwaltungsfachwirte sowie Fachwirte in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft sowie Personen, die bereits Erfahrungen im Nachfolgebereich gesammelt haben.

Alle Bewerber sollen über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen. Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse oder Berufsqualifikationen werden anerkannt. Über die Zulassung zum Kompaktstudium entscheidet die Wissenschaftliche Leitung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH (im Folgenden „EBS“) und dem Studierenden oder Seminarteilnehmer (im Folgenden: „Teilnehmer“) für die Teilnahme an einem Seminar, Studiengang oder Zertifikatsprogramm der EBS Executive School der EBS (im Folgenden „Studiengang“). Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs liegt beim jeweiligen Fachbereich/Fachinstitut der EBS. Die Vertragsleistungen und die Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der Studienbroschüre des jeweiligen Studiengangs (Papierform oder elektronisch im Internet unter <https://www.ebs.edu/weiterbildung.html>) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.2 Vertragspartner sind die EBS sowie der zum Studiengang zugelassene Teilnehmer. Es besteht daneben die Möglichkeit der Anmeldung des Teilnehmers zum Studiengang über seinen Arbeitgeber; in diesem Fall sind der Teilnehmer und dessen Arbeitgeber Vertragspartner der EBS und haften für die Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

2 Bewerbung

2.1 Das Angebot des Studiengangs durch die EBS erfolgt stets freibleibend.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang muss vom Bewerber in Textform an den jeweiligen Fachbereich/das jeweilige Fachinstitut gerichtet werden. Dem Antrag auf Zulassung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vollständig beizufügen:

- a. Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
- b. ein aktuelles Lichtbild (in digitaler Form),
- c. Abschriften oder Ablichtungen der relevanten Zeugnisse,
- d. Begründung des Antrags auf Zulassung zum Studiengang,
- e. eine unterzeichnete und mit Datum versehene Erklärung des Bewerbers, aus der sich ergibt, dass er die „Geschäftsbedingungen“ sowie die „Studiengebühren und Zahlungsbedingungen“ kennt und als Vertragsbestandteil anerkennt. In dem Fall, dass der Bewerber von seinem Arbeitgeber angemeldet werden soll, ist die Erklärung zusätzlich vom Arbeitgeber abzugeben.

3 Zulassung

Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs entscheidet im Falle der Erfüllung der Zulassungskriterien (abgeschlossenes Studium und/oder Berufserfahrung) im eigenen Ermessen über die Zulassung des Bewerbers zum Studiengang. Im Falle einer erforderlichen Anerkennung vergleichbarer Qualifikationen basiert die Zulassung zum Studiengang auf einer nicht anfechtbaren Entscheidung des Zulassungsausschusses. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Durch Übersendung einer schriftlichen Zulassungsbestätigung der EBS an den Bewerber kommt das Vertragsverhältnis zustande. Die unter Ziff. 2.2 e genannten Unterlagen werden Vertragsbestandteil. Gemeinsam mit der Zulassungsbestätigung erhält der zugelassene Teilnehmer die erste Gebührenrechnung sowie gegebenenfalls eine Übersicht über die weiteren Zahlungstermine.

4 Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1 Rechnungen der EBS werden dem Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner bei der Anmeldung angegebenen Adressdaten entweder per Email oder auf dem Postweg zugestellt. Auf ausdrücklichen Wunsch erhält der Teilnehmer stets eine Rechnung in Papierform.

4.2 Rechnungen gemäß Ziffer 4.1 sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.3 Die Vergütung wird insbesondere in voller Höhe auch für Zeiten geschuldet, in denen der Teilnehmer am Studiengang ganz, teilweise, auf Dauer oder nur vorübergehend nicht teilnimmt, wenn der Teilnehmer (z.B. wegen Nichtbestehens von Prüfungen) das Bildungsziel nicht erreicht oder wenn vom Teilnehmer erwartete Zuschüsse Dritter zu den Bildungsaufwendungen ausbleiben.

4.4 Die Vergütung kann nur gemindert werden, wenn ein von der EBS zu vertretendes Leistungshindernis besteht und die entfallenen Leistungen nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden können. Dem Teilnehmer steht in diesem Fall der Nachweis offen, dass die EBS Kosten erspart hat; die Vergütung vermindert sich dann in Höhe des Anteils der ersparten Kosten, der auf den Teilnehmer entfällt.

4.5 Die Aufrechnung durch den Teilnehmer mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten aus bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gründen sind ausgeschlossen.

4.6 Bei Zahlungsverzug ist die EBS unbeschadet ihres Kündigungsrechts nach Ziff. 5.5 berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen.

5 Rücktrittsrechte, Vertragsaufhebung, Änderungen

5.1 Die EBS ist bis 14 Tage vor Beginn des Studiengangs berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern sich bis 21 Tage vor Studienbeginn eine nicht hinreichende Teilnehmerzahl für den Studiengang angemeldet hat. Als nicht hinreichend gilt eine Teilnehmerzahl von weniger als 15 Personen; der EBS steht es jedoch im Einzelfall frei, den Studiengang auch mit einer geringeren Anzahl von angemeldeten Teilnehmern durchzuführen. Hat der Teilnehmer bereits eine Vergütung an die EBS gezahlt, wird ihm diese in gezahlter Höhe erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen. Das Widerrufsrecht nach Ziff. 6 bleibt unberührt.

5.2 Ein Rücktritt seitens des Teilnehmers ist nur bis zum ersten Veranstaltungstag möglich. Im Falle des Rücktritts wird eine Schadenspauschale in Höhe von 75 % der gesamten Vergütung erhoben, wenn kein qualifizierter Ersatzteilnehmer gefunden werden kann. Wenn es der EBS gelingt, den frei werdenden Studienplatz mit einem anderen qualifizierten Bewerber zu besetzen, reduziert sich die Schadenspauschale auf 25 % der gesamten Vergütung. Die Schadenspauschale umfasst auch den entgangenen Gewinn der EBS. Die darüber hinaus bereits gezahlten Studiengebühren werden erstattet. Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass der EBS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen.

5.3 Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Teilnehmer die für einen Aufenthalt am Veranstaltungsort gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsurlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, ggf. auch als Visum) bei den zuständigen staatlichen Stellen nicht oder verspätet erteilt werden. Dieses gilt darüber hinaus für den Fall, dass Prüfungsleistungen, unabhängig davon, ob sie Voraussetzung für die Teilnahme an nachfolgenden Teilen des Studiengangs sind oder nicht, endgültig nicht bestanden sein sollten, der Teilnehmer von den gegebenenfalls folgenden Prüfungen ausgeschlossen ist oder der Bildungsabschluss aus sonstigen, von der EBS nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr erworben werden kann. Die Vorlesungsveranstaltungen können weiterhin besucht werden; hierüber wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt. Die Verpflichtung zur Tragung der gesamten Vergütung bleibt auf jeden Fall bestehen.

5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Die EBS kann insbesondere aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Teilnehmer im Bewerbungsverfahren schuldhaft falsche Angaben gemacht hat, den Studiengang durch sein Verhalten schuldhaft stört, im Rahmen von Prüfungsleistungen eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch unternimmt oder mit der Zahlung der Vergütung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung und Androhung der Kündigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs der Nachfrist in Verzug ist, und wenn der EBS daher unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

5.5 Wurde die EBS durch ein vertragswidriges Verhalten des Teilnehmers zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, behält sie ihren vollen Anspruch auf Zahlung der Vergütung; die Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

5.6 Die Wahl der eingesetzten Methoden und Hilfsmittel obliegen der EBS. Geringfügige Änderungen in den Inhalten und der Zeitdauer des Studiengangs bleiben vorbehalten. Sie berechtigen den Teilnehmer nicht zur Vertragskündigung. Sollten Referenten ihre Teilnahme absagen müssen, bemüht sich die EBS um eine Verschiebung der Veranstaltung oder einen geeigneten Ersatzreferenten. Für den Fall, dass wesentliche Studieninhalte ausfallen, ermäßigt sich die Studiengebühr anteilig. Eine weitergehende Haftung der EBS ist ausgeschlossen. Wird die Durchführung des Studienganges, insbesondere der Lehrveranstaltungen, aus unvorhersehbaren und nicht von der EBS zu vertretenden Gründen für die EBS unmöglich oder unzumutbar (z.B. aufgrund behördlicher Anordnung aus nicht dem Verantwortungsbereich der EBS zuzurechnenden Umständen), ist die EBS berechtigt, den Studiengang und insbesondere die Lehrveranstaltungen auf angemessene andere Weise (z.B. mit Onlineveranstaltungen statt mit Präsenzveranstaltungen) durchzuführen, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist und insbesondere nicht zu einer nachteiligen Änderung des angestrebten Studienabschlusses führt. Ein Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder zur Minderung der Vergütung sowie Schadensersatzansprüche stehen dem Teilnehmer in diesem Fall nicht zu.

5.7 Die Wahl von Zeit und Ort der Programm Durchführung obliegt der EBS. Diese behält sich vor, den angekündigten zeitlichen Beginn des Programms zu ändern oder den Ort der Programmdurchführung zu verlegen, falls dies aus organisatorischen Gründen notwendig wird. Der Teilnehmer kann innerhalb von einer Woche ab Zugang der Änderungsmitteilung von dem Vertrag zurücktreten und Rückerstattung der bereits gezahlten Vergütung verlangen, insoweit ihm eine Teilnahme zu den neuen Bedingungen nicht zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen. Eine Verlegung des zeitlichen Beginns um weniger als zwei Stunden sowie eine Verlegung des Ortes innerhalb des Rhein-Main-Gebietes berechtigt den Teilnehmer grundsätzlich nicht zu Rücktritt oder Vertragskündigung.

5.8 Rücktritt und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6 Widerrufsbelehrung

Unbeschadet des Rechts zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 5 steht dem Teilnehmer – wenn er Verbraucher und nicht Kaufmann ist – noch das folgende Widerrufsrecht zu:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH – EBS Executive School, Hauptstraße 31, 65375 Oestrich-Winkel, Tel. +49 611 7102 1880, Fax +49 611 7102 10 1880, E-Mail: info.es@ebs.edu mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstige Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH – EBS Executive School, Hauptstraße 31, 65375 Oestrich-Winkel, Tel. +49 611 7102 1880, Fax +49 611 7102 10 1880, E-Mail: info.es@ebs.edu;
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/ uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme an dem folgenden Studiengang:
- Bestellt am (*) / erhalten am (*):
- Name des/der Verbraucher(s):
- Anschrift des/der Verbraucher(s):
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum:

(*) Unzutreffendes streichen

7 Urheberrechte, Nutzungsrechte

7.1 Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Schulungsunterlagen – auch als elektronische Dokumente (z. B. im PDF-Format) – und Lernprogramme oder von Teilen daraus behält sich die EBS vor. Kein Teil der Unterlagen darf – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung der EBS vervielfältigt, verarbeitet, verändert, verbreitet noch sonst zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Eine Vervielfältigung der Unterrichtsmaterialien durch den Teilnehmer zu Lernzwecken im Rahmen des Studiengangs bleibt von dem vorgenannten Verbot unberührt.

7.2 In dem Studiengang wird ggf. Software eingesetzt, die durch Urheber- und Markenrechte geschützt ist. Diese Software darf weder kopiert noch in sonstiger maschinenlesbarer Form verarbeitet und nicht aus dem Seminarraum entfernt werden. Zum Schutz der Systeme der EBS dürfen Software und Dateien, die der Teilnehmer selbst mitbringt, nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die EBS auf den Schulungsrechnern verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die EBS Schadensersatzforderungen vor.

8 Haftung

8.1 Die EBS haftet bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden in voller Höhe. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die EBS nur im Falle der Verletzung einer so vertragswesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. In diesem Fall haftet die EBS gegenüber den Teilnehmern allein auf Ersatz des Schadens, der typisch und vorhersehbar war. Sollte die EBS zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet sein, gilt das Vorstehende entsprechend..

8.2 Hiervon abweichend haftet die EBS für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung in voller Höhe.

8.3 Die EBS haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder den Untergang von Sachen des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiengangs, soweit dies nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der EBS zurückzuführen ist.

8.4 Die EBS haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung in- und ausländischer staatlicher Stellen) oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Störungen, etwa des EDV-Systems, zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf EDV-Systeme durch „Hacker“, sofern jeweils angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.

8.5 Soweit die Haftung der EBS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9 Datenschutz

Der Teilnehmer wird hiermit davon unterrichtet, dass die EBS personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der EBS für Teilnehmer in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.ebs.edu/de/datenschutz>).

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1 Der Vertrag unterliegt dem auf inländische Parteien anwendbaren Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden, wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wiesbaden ist weiter Gerichtsstand, sofern der Vertragspartner der EBS Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist.

11 Schriftform und Fortbestehen des Vertrages

11.1 Die Parteien verpflichten sich, Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen in Textform zu treffen.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Gesamtvereinbarung möglichst nahe kommt.

11.3 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein, wenn Sie sich um einen Studienplatz im Kompaktstudium Testamentsvollstreckung bewerben wollen:

- Bewerbungsbogen (die beiden folgenden Seiten)
- Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs
- Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse
- kurze Begründung des Antrags auf Zulassung
- ein Lichtbild (Passbildgröße)



EBS Universität
für Wirtschaft und Recht
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden
Germany
Phone +49 611 7102 00
Fax +49 611 7102 1999
info@ebs.edu
www.ebs.edu

EBS Executive School
Hauptstraße 31
65375 Oestrich-Winkel
Phone +49 611 7102 1830
Fax +49 611 7102 101830
info.es@ebs.edu
www.ebs.edu

www.ebs.edu



Bewerbungsbogen bitte einsenden an:

EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH
EBS Executive School
Hauptstraße 31
65375 Oestrich-Winkel

Ich beantrage die Zulassung zum
**Kompaktstudium Testaments-
vollstreckung**

.....; Jahrgang, Starttermin:
Daten bitte eintragen, siehe Terminblatt

.....
Titel, Name, Vorname

.....
Geburtsdatum und -ort

Schulbildung Allgemeine Hochschulreife Fachhochschulreife Sonstige:

Privat

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Bundesland

.....
Phone

.....
Fax

.....
Mobil

.....
E-Mail

Geschäftlich

.....
Firma

.....
Funktion

.....
Abteilung

.....
Straße, Nr.

.....
PLZ, Ort

.....
Bundesland

.....
Phone

.....
Fax

.....
Mobil

.....
E-Mail

Präferierte Post privat geschäftlich
Kontaktadresse E-Mail privat geschäftlich

Institutionelle Bildung

Universität

..... Ort Fachrichtung Abschluss Datum

Fachhochschule

.....

Berufsakademie/VWA

.....

Berufsausbildung

.....

Sonstiges

.....

Zuordnung des Arbeitgebers

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Freier Finanzdienstleister | <input type="checkbox"/> Kreditinstitut | <input type="checkbox"/> Steuerberater |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsmakler | <input type="checkbox"/> Volks- und Raiffeisenbank | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsvermittler | <input type="checkbox"/> Sparkasse | <input type="checkbox"/> Notar |
| <input type="checkbox"/> Immobilienmakler | <input type="checkbox"/> Privatbankhaus | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Immobilienvermittler | <input type="checkbox"/> Versicherungsgesellschaft | |
| <input type="checkbox"/> Sachverständiger | <input type="checkbox"/> Immobiliengesellschaft | |

Position im Unternehmen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Inhaber/Geschäftsführender Gesellschafter | <input type="checkbox"/> Geschäftsführer |
| <input type="checkbox"/> Prokurist/Abteilungsleiter | <input type="checkbox"/> Mitarbeiter |

Berufserfahrung

..... Jahre bei Aufnahme des Studiums, davon

..... Jahre im Bereich Finanz-/Vermögens-/Immobilien-/Versicherungsberatung

..... Jahre im Financial Planning

..... Jahre im Estate Planning

Kostenübernahme

- durch den Arbeitgeber persönlich (bitte aus versicherungstechnischen Gründen angeben)

Erklärung

Hiermit bestätige ich verbindlich die Richtigkeit meines Antrags auf Zulassung. Die Geschäftsbedingungen sowie die Studiengebühren und Zahlungsbedingungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht gGmbH habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie als Vertragsbestandteil an.

..... Ort, Datum Unterschrift Bewerber

Falls Kosten vom Arbeitgeber übernommen werden:

..... Firmenstempel Unterschrift Arbeitgeber

Termine
Kompaktstudium
Testamentsvollstreckung

29. Jahrgang (Fischbachau bei München)

Blockphase	03. – 08. Mai 2021
Klausur	12. Juni 2021

30. Jahrgang (Oestrich-Winkel)

Blockphase	22. – 27. November 2021
Klausur	11. Dezember 2021
